M 12 K 15.5140

Abdruck

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberater-versorgung
Arabellastr. 31, 81925 München
vertreten durch den Vorstand

vertreten durch:
Bayerische Versorgungskammer

- Beklagte -

wegen

Beitragsrückstand

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 12. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schaffrath,
den Richter am Verwaltungsgericht Fischer,
die Richterin Dr. Steiner,
den ehrenamtlichen Richter Schiller,
den ehrenamtlichen Richter Schwarzhuber

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. März 2016

am 10. März 2016

folgendes

Urteil:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen Nr. 3 des Beitragsbescheids vom 13. Oktober 2015, soweit darin ein Rückstand von 922,64 EUR aufgeführt ist (Bl. 306 der Behördenakte - BA).

Der Kläger ist ein am 1965 geborener Rechtsanwalt. Er wurde zum 3. März 1997 Pflichtmitglied der Beklagten (Bl. 5 BA).

Am 22. Mai 2006 teilte der Kläger der Beklagten mit, dass er seit 23. Dezember 2006 Pflichtmitglied im Versorgungswerk des Landes Nordrhein-Westfalen sei (Bl. 74 BA).

Nachdem der Kläger bei der Beklagten eine freiwillige Mitgliedschaft fortführte, wurde er ab dem 26. Januar 2007 wieder Pflichtmitglied bei der Beklagten (Bl. 77, 79, 92 BA).

In der Folgezeit hat der Kläger Beitragsbescheide erhalten und fristgerecht seine Einkommensbescheide vorgelegt.

Am 6. November 2013 hat die Beklagte gegen den Kläger eine Vollstreckungsanordnung aufgrund Art. 19 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen erlassen. Danach bestand bei ihm ein rückständiger Pflichtbeitrag in Höhe von 7.153,95 EUR zzgl. Mahngebühr und Säumniszuschlag (Bl. 225 BA).

Mit Schreiben vom 19. März 2014 bestand auf dem Beitragskonto des Klägers wiederum ein Zahlungsrückstand von 1.514,40 EUR (Bl. 235 BA).

Mit Schreiben vom 20. August 2014 teilte die Beklagte mit, dass beim Kläger ein Zahlungsrückstand in Höhe von 2.271,60 EUR zzgl. Mahngebühr von 5 EUR besteht (Bl. 239 BA).

Am 22. September 2014 wurde gegen den Kläger wieder eine Vollstreckungsanordnung in Höhe von 3.333,80 EUR erlassen (Bl. 240 BA).

Mit Schreiben vom 12. November 2014 beantragte die Beklagte die Vorpfändung für einen „Hauptsacherest" incl. des Säumniszuschlags von 30 EUR in Höhe von 1.578,20 EUR (Bl. 254 BA). Die Bank des Klägers überwies den Pfändungsbetrag auf das Konto der Beklagten und betrachtete die Pfändungsangelegenheit als erledigt (Bl. 257 BA).

Mit Schreiben vom 20. Januar 2015 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass auf seinem Beitragskonto ein Zahlungsrückstand von 917,64 EUR bestehe (Bl. 274 BA). Mit Schreiben vom 22. Januar 2015 übersandte die Beklagte dem Kläger den Kontoaus-

zug für das Jahr 2015 mit dem Rückstand zum 22. Januar 2015 von 917,64 EUR (Bl. 278 BA).

Im Beitragsbescheid vom 22. Januar 2015 führte die Beklagte aus, dass der aktuelle Kontostand einen Rückstand von 917,64 EUR ausweist (Bl. 280 BA).

Der Kläger wurde mit Schreiben vom 20. April 2015 gebeten, den Zahlungsrückstand auszugleichen (Bl. 281 BA). Mit Schreiben vom 20. Mai 2015 teilte die Beklagte dem Kläger mit, der Zahlungsrückstand betrage nunmehr 1.617,63 EUR zzgl. Mahngebühr in Höhe von 5 EUR (Bl. 282 BA). Mit Schreiben vom 19. August 2015 bat die Beklagte, den Zahlungsrückstand in Höhe von 1.622,63 EUR zu begleichen. Der Beitrag für den laufenden Monat sei in diesem Betrag nicht enthalten (Bl. 285 BA).

Mit Beitragsbescheid vom 13. Oktober 2015 setzte die Beklagte die Beiträge für das Jahr 2015 fest und stellte unter Nr. 3 fest, dass der neue Kontostand einen Rückstand von 1.570,01 EUR enthalte. Der Beitragsrückstand in Höhe von 922,64 EUR sei der Kontostand vor der Festsetzung gewesen, sei zur Zahlung fällig und umgehend zu begleichen (Bl. 298 BA).

Mit Schreiben vom 16. November 2015 übersandte die Beklagte dem Kläger den aktuellen Kontoauszug. Sie führte aus, er sei mit einem Rückstand von 917,64 EUR in das Jahr 2015 gestartet (Beitragsbescheid vom 22.1.2015). Dieser entspreche dem Beitrag für November und Dezember 2014 abzüglich des sich ergebenden Guthabens aufgrund der Korrektur der Festsetzung der Beiträge für das Jahr 2014 anhand des am 12. Dezember 2014 eingereichten Einkommenssteuerbescheides 2012. Für das Jahr 2015 seien bis dato für die Monate Januar bis Oktober Beiträge in Höhe von 7.719,20 EUR (mtl. 771,92 EUR) festgesetzt worden. Zusätzlich seien 5,-- EUR Mahngebühren angefallen (Schreiben vom 20.5.2015). In 2015 (Zahlungseingänge

bis 12.11.2015 berücksichtigt) seien Zahlungen in Höhe von 6.299,91 EUR erfolgt. Somit ergäbe sich der aktuelle Rückstand von 2.341,93 EUR. Den Rückstand in Höhe von 647,37 EUR solle der Kläger bis Ende November 2015 begleichen (Bl. 304 BA).

Am 16. November 2015 hat der Kläger beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Klage

> gegen den Beitragsbescheid der Beklagten vom 13. Oktober 2015, soweit darin ein Rückstand in Höhe von 922,64 EUR behauptet wird, erhoben.

Eine Begründung werde erfolgen, sobald die Beklagte den behaupteten Rückstand begründet habe.

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2015 beantragte die Beklagte,

> die Klage abzuweisen.

Die Beklagte führte aus, bei dem Beitragsrückstand in Höhe von 922,64 EUR handele es sich um fehlende Beiträge aus dem Jahr 2014 zzgl. einer mit Schreiben vom 20. Mai 2015 festgesetzten Mahngebühr in Höhe von 5,-- EUR (Bl. 282 BA). Das Beitragskonto des Klägers sei zum Jahreswechsel 2013/2014 ausgeglichen gewesen; alle Beiträge, Mahngebühren und Säumniszuschläge seien beglichen gewesen. Der vorläufige monatliche Beitrag für das Jahr 2014 habe 757,20 EUR betragen (vgl. Beitragsbescheid vom 3.1.2014, Bl. 230 -233 BA). Im Einzelnen habe sich für das Jahr 2014 folgende Aufstellung ergeben (siehe auch Kontoauszug für das Jahr 2014, Bl. 302 BA):

vorläufige Beiträge Januar bis April 2014 (je 757,20 EUR) = 3.028,80 EUR	-
Zahlung vom 28.März 2014 3.028,80 EUR	+
vorläufige Beiträge Mai bis Oktober 2014 (je 757,20 EUR) = 4.543,20 EUR	-
Mahngebühr vom 20. August 2014 (Bl. 239 BA) 5 EUR	-
Säumniszuschlag vom 22. September 2014 (vgl. 240 BA) 30 EUR	-
Zahlung vom 29.09.2014: 3.000 EUR	+
Zahlung vom 17. November 2014: 1578,20 EUR	+
Kontostand vom 17. November 2014: 0,-- EUR	+/-

Alle vorläufigen Beiträge und Nebenforderungen bis einschließlich Oktober 2014 seien bezahlt gewesen.

Nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides 2012 am 12. Dezember 2014 (Bl. 259-260 BA) seien die Beiträge für 2014 am 5. November 2014 endgültig abgerechnet worden (zunächst ohne einen Beitragsbescheid zu erstellen; dieser sei dann mit Datum 22.1.2015 - vgl. Bl. 278-280 BA – an den Kläger gesandt worden). Es habe sich eine Sollminderung ergeben: der vorläufige monatliche Beitrag von 757,20 EUR habe sich aufgrund der zugrunde liegenden Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von 44.919,-- EUR (vgl. Bl. 259 BA) in den endgütigen monatlichen Betrag von 707,47 EUR - die Differenz dieser Beiträge betrage 49,73 EUR - geändert. Somit habe sich folgendes Bild ergeben:

zu viel entrichtet für 01-10.2014 (je 49,73 EUR) + 497,30 EUR

Nicht beglichene Beiträge 11+12/2015 (je 707,47 EUR)	-1.414,94 EUR
Fehlende Beiträge 2014	- 917,64 EUR
	= Kontostand zum 31.12.2014.

Der Betrag sei aufgrund der Nichtzahlung am 22. Mai 2015 (Bl. 282 BA) angemahnt worden und somit erhöhe er sich um die Mahngebühr von 5,– EUR auf 922,64 EUR. Hinsichtlich des Kontoauszugs für 2014 (Bl. 302 BA) werde darauf hingewiesen, dass nach dem Ausgleich des Beitragskontos Mitte November zunächst für November 2014 noch der vorläufige Beitrag von 757,20 EUR zu Soll gestellt worden sei, sodass sich bei der Beitragsneufestsetzung am 15. Dezember 2014 für 11 Monate eine Sollminderung ergeben habe (49,73 EUR x 11 = 547,03 EUR = SMIND vom 15. Dezember 2014). Für Dezember 2014 sei dann der bereits endgültige Beitrag (707,47 EUR) zu Soll gestellt worden.

Soweit der Kläger die Höhe des als „Kontostand vor der Festsetzung" unter Ziffer 3 des Beitragsbescheides ausgewiesenen Rückstands beanstande, sei die Klage bereits unzulässig. Denn der mit der Klage vom 16. November 2015 angegriffene Beitragsbescheid vom 13. Oktober 2015 habe nur hinsichtlich seiner Ziffern 1 und 2 (Beitragsfestsetzung für den Zeitraum 1.1.2015-30.9.2015 sowie Beitragsfestsetzung für die Zeit ab Oktober 2015) Verwaltungsaktscharakter. Hinsichtlich der Ziffer 3 (Kontostandmitteilung bzw. Rückstandsmitteilung) liege kein Verwaltungsaktcharakter vor, es handele sich lediglich um eine informatorische Mitteilung. Eine bloße Mitteilung ohne Regelungscharakter sei jedoch kein zulässiger Gegenstand einer auf Aufhebung eines Beitragsbescheids gerichteten Anfechtungsklage wie sie hier vorliege (vgl. zum fehlenden Verwaltungsaktscharakter der Kontostandmitteilung der Versorgungskammer: Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg, Beschluss vom 2. März 2012, W 7 S F.1043). Sofern der Kläger der Ansicht sei, der Rückstand in Höhe von 922,64 EUR vor der Festsetzung durch den Beitragsbescheid vom 13. Oktober

2015 rühre aus unzutreffenden vorangegangenen Festsetzungen her, möge der Kläger die entsprechenden Beitragsbescheide, d.h. die darin enthaltenen Beitragsfestsetzungen angreifen, soweit noch nicht Bestandskraft eingetreten sei. Anzumerken sei in diesem Zusammenhang, dass die Beitragsfestsetzungen im für den Beitragsrückstand relevanten Zeitraum ab 2014 durch die Verwaltung der Beklagten nochmals überprüft und für korrekt befunden worden seien. Vorsorglich werde auf die Berechtigung zur Festsetzung von Mahn- und Säumnisgebühren gemäß § 22 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Satzung der Beklagten verwiesen. Sofern der Kläger mit seiner Klage auch die Beitragsfestsetzung für das Jahr 2015 (Beitragsfestsetzung für den Zeitraum 1.1.2015-30.9.2015 sowie die Beitragsfestsetzung für die Zeit ab Oktober 2015), d.h. die Ziffern 1 und 2 des Beitragsbescheides vom 13. Oktober 2015 angreifen wollte, sei die Klage zulässig aber unbegründet. Die Festsetzung des Beitrags in Höhe von 771,92 EUR monatlich für den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 30. September 2015 sowie ab 1. Oktober 2015 sei auf der Grundlage von § 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und § 21 Abs. 1 der Satzung erfolgt. Das beitragspflichtige Einkommen des Klägers habe 49.535,-- EUR (Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach dem Einkommenssteuerbescheid für 2013) betragen. Der Beitragssatz betrage 18,7 %. Der monatliche Beitrag betrage 49.535 EUR x 18,7%: 12 = 771,92 EUR. Der Streitwert betrage 771,92 EUR x 36 = 27.789,12 EUR.

Mit Schreiben vom 10. Februar 2015 führte der Kläger aus, die Beklagte verschweige, dass sie bereits zwei Mal mit Bescheiden vom Januar des Folgejahres, das heißt einmal im Januar 2015 sowie ein weiteres Mal im Januar 2016 die vom Kläger für das Jahr 2014 einbezahlten Rentenbeiträge rechts- und bestandskräftig festgestellt habe. Darin seien für das Jahr 2014 Einzahlungen in Höhe von 7.572,--EUR festgestellt. Dies führe dazu, dass die Beklagte auf die Geltendmachung angeblich ausstehender Beiträge verzichtet habe. Es spiele keine Rolle, ob die Beklagte diese Zahlungsübersicht als Jahresmitteilung oder Bescheid bezeichne, denn es sei faktisch

der einzige Nachweis für den Kläger, welche Beiträge er entrichtet habe und welche Anwartschaften er dadurch erworben habe. Mit Ablauf des Jahres 2014 habe die Beklagte ihr Berechnungsmodell geändert, sodass für die Zahlung der Rentenbeiträge nunmehr „obskure" Rentenpunkte erworben werden könnten. Dies bedeute, dass die Beklagte einerseits die Einzahlungen im Jahr 2014 auf 7.572,-- EUR festgesetzt habe, nunmehr jedoch offensichtlich die streitgegenständlichen 922,64 EUR anderweitig verbuchen wolle. Eine angebliche Nachzahlung auf die für das Jahr 2014 rechts- und bestandskräftig festgesetzten Einzahlungen könne die Beklagte gar nicht mehr korrekt verbuchen. Nachdem die Beklagte Ende des Jahres 2014 trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung, dem Kläger seinen Kontostand und die noch offenen Beiträge für 2014 mitzuteilen, keinerlei Rückmeldung gegeben habe, gleichwohl im Januar 2015 die für das Jahr einbezahlten Rentenbeiträge endgültig festgestellt habe, sei sie an diese Festsetzung gebunden. Anzumerken sei, dass der Kläger im Jahr 2015 die festgesetzten Beiträge in Höhe von 9.258,04 EUR bei der Beklagten einbezahlt habe. Die diesbezüglichen Einlassungen der Beklagten in der Klageerwiderung seien obsolet. Nachdem die Beklagte einen angeblichen Rückstand im Mai 2015 festgestellt habe, hätte sie die Zahlungen des Klägers entsprechend verbuchen können. Dies würde bedeuten, dass der Kläger keinen Rückstand aus dem Jahr 2014 habe, sodass die für das Jahr 2014 rechts- und bestandskräftig festgesetzten Einzahlungen in Höhe von 7.572,-- EUR falsch seien. Nachdem also eine Berücksichtigung etwaiger Nachzahlungen für das Jahr 2014, in dem eine Zahlung dem Erwerb einer entsprechenden monatlichen Anwartschaft gegenüberstehe, nicht mehr möglich sei, eine Verbuchung in den Folgejahren jedoch zu einer Benachteiligung des Klägers hinsichtlich des Erwerbs der obskuren Rentenpunkte führen werde, sei auf die Klage hin der Bescheid im angegriffenen Umfang aufzuheben. Die Ausführungen der Beklagten zum Streitwert gingen an der Sach- und Rechtslage vorbei.

Mit Schreiben vom 1. März 2016 erwiderte die Beklagte zum Schriftsatz des Klägers vom 10. Februar 2016 im Wesentlichen wie folgt: Es sei wichtig, zu unterscheiden, welcher Beitrag gezahlt werden solle und welcher bezahlt worden sei. Die Beitragsfestsetzung erfolge durch Beitragsbescheid. Die Information, welcher Beitrag tatsächlich gezahlt worden sei, erfolge durch Jahresmitteilung, die kein Verwaltungsakt sei. Für das Jahr 2014 seien 8.489,64 EUR festgesetzt worden (Beitragsbescheid vom 22.1.2015; Bl. 278-280 BA). Im Jahr 2014 seien 7.572,00 EUR eingezahlt worden (Jahresmitteilung vom 9.1.2015, Bl. 261 BA). Für das Jahr 2015 seien 9.263,04 EUR festgesetzt worden (Beitragsbescheid vom 13.10.2015, Bl. 305 bis 307 BA). Im Jahr 2015 seien 9.258,04 EUR eingezahlt worden (die vom Kläger vorgelegte Jahresmitteilung vom 8.1.2016). Aus der Differenz zwischen dem zu zahlenden Betrag für das Jahr 2014 und dem tatsächlich in 2014 gezahlten Betrag stamme der immer noch bestehende Rückstand von 917, 64 EUR (8.489,64 EUR – 7.572 EUR) zuzüglich 5 EUR Mahngebühr (Bl. 282 BA), also 922,64 EUR, die der Kläger noch zu zahlen habe.

Die Ausweisung des in einem Jahr eingezahlten Betrags in der Jahresmitteilung führe weder dazu, dass dies dann der für das Jahr festgesetzte Beitrag sei, noch dazu, dass auf die in den Beitragbescheiden festgesetzten Beiträge verzichtet werde. Denn es handele sich bei der Jahresmitteilung gerade nicht um die Festsetzung des Beitrags, der gezahlt werden solle, sondern lediglich um die Information, welcher Betrag schon gezahlt worden sei, d.h. die bloße Mitteilung ohne Regelungscharakter.

Nicht nachvollziehbar seien die Ausführungen des Klägers dazu, dass noch zu leistende Zahlungen nicht korrekt verbucht werden könnten. Zahlungen würden stets mit deren Eingang beim Versorgungswerk dem Mitgliedskonto gutgeschrieben. Es sei dabei aber nicht so, dass Zahlungen aufgrund der Beitragsfestsetzung für ein Jahr, z.B. für 2014, nur in diesem Jahr, also z.B. in 2014, gezahlt werden könnten. Der Tag

des Zahlungseingangs sei maßgebend für die Höhe des Bewertungsprozentsatzes bei der Ruhegeldberechnung (§ 32 Abs.2 Satz 1 der Satzung). Hinsichtlich der Tilgung der Beitragsschulden regele § 22 Abs. 4 der Satzung, dass eingehende Zahlungen zunächst auf die Kosten, sodann nacheinander auf die Mahngebühren, Säumniszuschläge und zuletzt auf die Beitragsforderungen angerechnet würden, wobei zunächst jeweils die älteste Schuld getilgt werde.

Der Kläger selbst habe es unterlassen, im Jahr 2014 Zahlungen in ausreichender Höhe zu leisten. Nach der vorläufigen Beitragsfestsetzung für das Jahr 2014 durch Beitragsbescheid vom 3. Januar 2015 (Bl. 232/233 BA) sei er verpflichtet gewesen, monatlich 757,20 EUR – und damit mehr als endgültig mit Beitragsbescheid vom 22. Januar 2015 festgesetzt – zu leisten. Soweit er nun bemängele, mit Zahlungen zum jetzigen Zeitpunkt keine Anwartschaften nach dem bis 31. Dezember 2014 angewandten Finanzierungssystem (Schreiben vom 7.11. 2015, Bl. 246 bis 251 BA) erwerben zu können, habe er dies selbst zu vertreten. Unverständlich sei, weshalb der Kläger eine Benachteiligung darin sehe, dass er durch seine Einzahlung Rentenpunkte anstatt einer EUR-Anwartschaft erwerbe.

Nach dem ab 1. Januar 2015 angewandten Finanzierungssystem (offenes Deckungsplanverfahren) erwerbe ein Mitglied durch jede Beitragszahlung Anwartschaften in Form von Rentenpunkten. Die Anzahl der Rentenpunkte ergebe sich aus der Multiplikation der gezahlten Beiträge mit einem alters- und jahrgangsabhängigen Verrentungssatz aus Tabelle 1 der Satzung der Versorgungsanstalt. Für die Höhe der Rentenpunkte gelte demnach folgende Formel: Beitrag x Verrentungssatz = Rentenpunkt. Die Höhe des Ruhegeldes stehe erst bei Einweisung des Ruhegeldes fest. Es setze sich aus den im bisherigen Anwartschaftsdeckungsverfahren erworbenen Anwartschaften und den ab 1. Januar 2015 im Rahmen des offenen Deckungsplanverfahrens erworbenen Anwartschaften zusammen. Für den individuellen Rentenan-

spruch nach dem offenen Deckungsplanverfahren sei zum einen die Anzahl der erworbenen Rentenpunkte maßgebend und zum anderen der Rentenbemessungsfaktor, mit dem die erworbenen Rentenpunkte in EUR-Anwartschaften umgerechnet würden. Um die Höhe der Anwartschaft in EUR zu berechnen, werde die Gesamtzahl der Rentenpunkte mit dem Rentenbemessungsfaktor nach folgender Formel berechnet: Gesamtzahl an Rentenpunkten x Rentenbemessungsfaktor = EUR-Anwartschaft. Der Rentenbemessungsfaktor betrage derzeit 1,0000. Solange dies so bleibe, entspreche 1 Rentenpunkt einer 1 EUR–Anwartschaft und es ergäben sich keine Änderungen in der Rentenhöhe.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Verfahrensgegenstand ist Nr. 3 des Bescheides der Beklagten vom 13. Oktober 2015 und zwar insoweit, als der Kontostand vor der Festsetzung 922,64 EUR betrug.

Die Klage ist bereits unzulässig. Die vom Kläger – einem Rechtsanwalt – erhobene Klage „gegen den Beitragsbescheid der BRASDV vom 13. Oktober 2015, soweit darin ein Rückstand in Höhe von 922,64 EUR behauptet worden ist", ist dahingehend auszulegen, dass die Nr. 3 des Beitragsbescheides vom 13. Oktober 2015 aufzuheben ist (§ 88 VwGO).

Die so ausgelegte Anfechtungsklage ist unzulässig, weil es sich bei Nr. 3 des Bescheides vom 13. Oktober 2015 nicht um einen Verwaltungsakt gemäß Art. 35 BayVwVfG handelt. Es fehlt an einem Regelungsgehalt im Sinne dieser Vorschrift, weil die Nr. 3 des Beitragsbescheides vom 13. Oktober 2015 lediglich den Stand des

laufenden Beitragskontos widergibt und keine eigene Regelung enthält. Denn mögliche rückständige Beiträge werden durch eine solche Kontostandsmitteilung nicht erneut festgesetzt, wie sich aus dem Wortlaut des Bescheides und dem Willen der Beklagten ergibt. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus der Satzung vom 6. Dezember 1996 (Bayer. Staatsanzeiger Nr.51/52) in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 22. November 2012 (Bayer. Staatsanzeiger Nr.48; im Folgenden: Satzung). § 42 Abs. 1 der Satzung regelt, dass die Versorgungsanstalt ihre öffentlich-rechtlichen Forderungen durch Leistungsbescheid geltend macht (die nicht angefochtenen Nr. 1 und 2 des Beitragsbescheides vom 13.10.2015). Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 der Satzung werden alle Beitragsnachforderungen oder Beitragserstattungen für die Vergangenheit am Ende des auf die Bekanntgabe des Beitragsbescheids folgenden Kalendermonats fällig. § 46 der Satzung normiert schließlich, dass rückständige Beiträge nach Maßgabe des § 27 VersoG vollstreckt werden. Rückständige Beiträge werden daher nicht nochmals festgesetzt; gegen die Vollstreckung können Einwendungen nach Maßgabe des Art. 21 VwZVG erhoben werden.

Wenn die Klage gem. § 88 VwGO so auszulegen wäre, dass festgestellt werden soll, dass der Kläger zur Bezahlung des Betrags von 922,64 EUR nicht verpflichtet ist (Feststellungsklage), wäre die Feststellungsklage unzulässig. Bei dem Betrag von 922,64 EUR handelt es sich um rückständige Beiträge aus dem Jahr 2014, die mit bestandskräftigen Festsetzungsbescheiden festgesetzt wurden und mit Anfechtungsklagen unter Wahrung der Klagefrist des § 74 VwGO angefochten werden konnten. Dies kann nicht mit einer (fristlosen) Feststellungsklage unterlaufen werden, § 43 Abs. 2 VwGO (BVerwGE 77,207/211; Eyermann, VwGO, Kommentar, 14. Auflage, § 43, Rn.42).

Selbst wenn man von der Zulässigkeit der Klage ausgeht, so ist sie unbegründet. Nr. 3 des Bescheides vom 13. Oktober 2015 ist, soweit sie angefochten ist, rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 VwGO.

Bei dem angefochtenen Betrag von 922,64 EUR handelt es sich um vom Kläger nicht bezahlte Pflichtbeiträge für das Jahr 2014 in Höhe von 917,64 EUR zuzüglich einer Mahngebühr von 5 EUR.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Beiträgen für Pflichtmitglieder durch Leistungsbescheid sind die Vorschriften der §§ 42, 18 Abs. 1, 15 Abs. 1 Nr. 1, 19, 21 und 22 der Satzung. Danach sind von den Pflichtmitgliedern (Personen, die Mitglied der Rechtsanwalts- oder Steuerberaterkammer sind) Pflichtbeiträge zu entrichten, die als Beitragssatz aus dem monatlichen oder täglichen beitragspflichtigen Einkommen durch Leistungsbescheid erhoben werden.

Mit bestandskräftigem Beitragsbescheid vom 3. Januar 2014 (Bl. 233 BA) wurde der Beitrag des Klägers ab Januar 2014 auf vorläufig 757,20 EUR/Monat festgesetzt, § 21 Abs. 2 der Satzung. Mit ebenfalls bestandskräftigem Beitragsbescheid vom 22. Januar 2015 (Bl. 280 BA) hat die Beklagte die Beiträge des Klägers für das Jahr 2014 im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 auf 707,47 EUR/Monat festgesetzt, § 21 Abs.1 der Satzung. Insgesamt ergibt dies Pflichtbeiträge im Jahr 2014 in Höhe von 8.489,64 EUR (Bl. 280 BA). Grund für die Neufestsetzung der Beiträge durch Bescheid vom 22. Januar 2015 war die Vorlage des Steuerbescheides für das Jahr 2012 (Bl. 275 BA), in dem Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit in Höhe von 44.919 EUR ausgewiesen sind, § 21 Abs. 1 der Satzung.

Rechtsgrundlage für die festgesetzte Mahngebühr und den Säumniszuschlag ist § 22 Abs. 2 Satz 1 der Satzung. Danach kann eine Mahngebühr in Höhe von 5 EUR er-

hoben werden, wenn Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet und angemahnt werden. Für Beiträge, die länger als drei Monate fällig sind, kann ein Säumniszuschlag von 1 v.H. für jeden Kalendermonat seit deren Fälligkeit erhoben werden.

Zu den festgesetzten Pflichtbeiträgen wurde mit Mahnung des Zahlungsrückstands von 2.271,60 EUR vom 20. August 2014 eine Mahngebühr in Höhe von 5 EUR festgesetzt (Bl. 239 BA) und in der Vollstreckungsanordnung für den rückständigen Pflichtbeitrag von 3.033,80 EUR wurde ein Säumniszuschlag in Höhe von 30 EUR festgesetzt (1 % des Beitragsrückstands; Bl. 240 BA). Insgesamt ergeben sich daher zu zahlende Pflichtbeiträge (8.489,64 EUR) zuzüglich Mahngebühr (5 EUR) und Säumniszuschlag (30 EUR) für den Kläger von 8.524,64 EUR (Bl. 302 BA), §§ 19, 21, 22 der Satzung.

Auf die obengenannten bestandskräftig festgesetzten Pflichtbeträge hat der Kläger im Jahr 2014 keine laufenden regelmäßigen monatlichen Zahlungen entrichtet; aufgrund von Pfändungen wurden Zahlungen von Banken in Höhe 3028,80 EUR (28.3.2014), 3000 EUR (1.10.2014) sowie 1578,20 EUR geleistet (14.11.2014; Bl. 240, 254, 257, 302 BA). Insgesamt wurden im Jahr 2014 für den Kläger 7.607 EUR Beiträge entrichtet, so dass sich ein Rückstand von 917,22 EUR ergibt. Dies entspricht auch dem vom Kläger gegenüber der Beklagten nicht angezweifelten Kontoauszug vom 17. November 2015 für das Jahr 2014 (Bl. 302 BA).

Mit Schreiben vom 20. April 2015 wurde der Rückstand von 917,64 EUR beim Kläger angemahnt (Bl. 281 BA). Zu dem Rückstand von 917, 22 EUR zuzüglich eines Monatsbeitrags von 699,99 EUR (insgesamt 1.617,63 EUR) wurde mit Schreiben vom 20. Mai 2015 eine Mahngebühr von 5 EUR festgesetzt, § 22 Abs. 1 Satz 1 der Satzung (Bl. 282 BA), so dass sich ein Rückstand für das Jahr 2014 von 922,64 EUR

ergibt. Dieser Rückstand ist im Bescheid vom 13. Oktober 2015 auf Seite 2 unter Nr. 3 ausgewiesen.

Der Vortrag des Klägers, mit Ablauf des Jahres 2014 habe die Beklagte ihr Berechnungsmodell geändert, so dass für die Zahlung der Rentenbeiträge nur „obskure" Rentenpunkte erworben werden könnten, die Beklagte die Nachzahlung auf die für das Jahr 2014 rechts-und bestandskräftig festgesetzten Einzahlungen gar nicht korrekt verbuchen könne und sie die 922,64 EUR offensichtlich anderweitig verbuchen wolle, ändert am festgestellten Ergebnis nichts. Gem. § 32 Abs. 1 der Satzung bemisst sich das jährliche Ruhegeld nach Prozentsätzen der für die Zeit bis zum Ende der Beitragspflicht entrichteten Beiträge und der wirksam geleisteten Mehrzahlungen (Bewertung). Gem. § 32 Abs. 2 Satz 1 der Satzung ist die Höhe des Bewertungsprozentsatzes abhängig vom Lebensalter, in dem die Einzahlung geleistet wurde, sowie von dem für den Geburtsjahrgang geltenden Verrentungssatz; maßgebend ist der Tag des Zahlungseingangs, § 32 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 der Satzung. Zutreffend ist, dass sich die Berechnung des Ruhegeldes gem. § 32 Abs. 1 der Satzung vom 6. Dezember 1996 (Bayer. Staatsanzeiger Nr.51/52) in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 25. November 2014 (Bayer. Staatsanzeiger Nr.50; im Folgenden Satzung 2015) zum 1. Januar 2015 geändert hat und nunmehr individuell erreichte Rentenpunkte (§ 32 Abs. 5 der Satzung 2015) und der Rentenbemessungsfaktor (§ 32 Abs. 6 der Satzung 2015) berücksichtigt werden. Die Zahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Multiplikation der von dem Mitglied entrichteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen mit dem jeweils zutreffenden Bewertungsprozentsatz, § 32 Abs. 2 Satz 1 der Satzung 2015. Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes hängt vom Geburtsjahr und Lebensalter ab, in dem die Einzahlung geleistet wurde; auch hier ist aber maßgebend der Tag des Zahlungseingangs, § 32 Abs. 2 Satz 2 der Satzung 2015. Der Kläger hätte es daher selbst in der Hand gehabt, das von ihm nicht gewünschte Ergebnis (die Behandlung des Beitrags nach dem ab 1. Januar 2015 gel-

tenden Finanzierungssystem) zu vermeiden, indem er den Beitrag von 917,64 EUR noch im Jahr 2014 bezahlt hätte.

Der Einwand des Klägers, die Beklagte habe dadurch auf die Geltendmachung des ausstehenden Beitrags verzichtet, weil sie in den Jahresmitteilungen vom 8. Januar 2015 (Bl. 261 BA) und vom 3. Januar 2016 (Bl. 31 der Gerichtsakte) für das Jahr 2014 nur Beiträge in Höhe von 7.572 EUR ausgewiesen hat, greift nicht durch. Wie sich schon aus den Überschriften der Jahresmitteilungen ergibt, handelt es sich um eine Zahlungsübersicht mit Berechnung der monatlichen Rentenanwartschaft aufgrund der Einzahlungen, ab dem Jahr 2015 im Anwartschaftsdeckungsverfahren. Insofern gibt eine Jahresmitteilung wieder, welche Beiträge vom Mitglied während der Mitgliedsjahre eingezahlt wurden und der Rentenberechnung zugrunde gelegt werden, denn insoweit ist der Zeitpunkt der Einzahlung maßgeblich (vgl. obige Ausführungen). Keinesfalls ergibt sich daraus, dass die Beklagte auf die Geltendmachung noch ausstehender und durch Bescheid bestandskräftig festgestellter Beiträge verzichtet hat. Die Jahresmitteilungen 2015 und 2016 sind eine bloße Information über die für die Jahre 1993 bis 2014 bzw. 2015 geleisteten jährlichen Beiträge ohne weiteren Regelungscharakter oder gar Verzicht auf noch ausstehende Beiträge.

Nach alledem war die Klage abzuweisen. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München,**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,**

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet BAyerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Schaffrath Fischer Dr.Steiner

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 922,64 festgesetzt
(§ 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Schaffrath Fischer Dr.Steiner